

als es durch die bisherigen Vorschläge geschehen würde, dadurch auch weder begründeten Prohibitivrecht der Tuchmachereinnungen zu nahe getreten, noch zu einer Verpflanzung dieser Innungen auf das Land, welche von keiner Seite beabsichtigt wird, werde Anlaß gegeben werden. —

Domherr D. Schilling: Mit der ad b. beantragten Fassung des in die ständische Schrift aufzunehmenden Antrags kann ich mich nicht ganz einverstanden erklären. Sie scheint mir weiter zu gehen, als es wohl in der Absicht der Deputation liegen kann. Nach dieser Fassung soll nämlich die Fertigung von Fabrikaten, welche den Tuchmachern cumulativ mit andern Gewerbsgenossen, namentlich den Webern zukommen, auf dem Lande erlaubt sein. Hieraus würde, wenn keine nähere Bestimmung oder Modification hinzukäme, folgen, daß überall auf dem Lande die Weber ihre Fabrikate fertigen könnten, während es doch nach dem Gesetzentwurfe nur in den Landesgegenenden geschehen darf, wo die Weberei fabrikmäßig betrieben wird. Es scheint mir also am Ende des Sazes noch ein Zusatz nothwendig zu sein, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob die Fertigung jener Fabrikate überall auf dem Lande, auch wo die Weberei nicht fabrikmäßig betrieben wird, stattfinden könne. Dieser Zusatz würde etwa so zu fassen sein: „insoweit den Besitzern überhaupt der Betrieb ihres Gewerbes auf dem Lande nachgelassen ist.“

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zu fragen: ob die Kammer diesen Antrag unterstütze? — Wird ausreichend unterstützt. —

Prinz Johann: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß der Antrag ganz im Sinn der Deputation ist. Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn überhaupt ein Gewerbe auf dem Lande nicht betrieben werden kann, auch nicht ein einzelner Theil desselben auf dem Lande betrieben werden könne. Aber es scheint mir der Zusatz ganz unnütz, weil es sich von selbst versteht, und ich wünschte nicht, daß von der Fassung abgegangen würde, welche in der vereinigten Deputation Genehmigung gefunden hat. Wenigstens ohne Noth scheint es mir nicht gut zu sein, von einem solchen Beschlusse abzugehen, und Nachträge in der Kammer zu machen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde zuvörderst zu fragen haben, ehe ich auf den unterstützten Antrag komme: ob die Kammer nach dem Beirath der Deputation ad a. der zweiten Kammer beitreten wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Sodann würde ich fragen: ob sie ad b. die verschiedenartigen Fassungen aufgeben und statt solchen der ständischen Schrift den Antrag inseriren wolle, der in den Worten: „daß zwar — erlaubt sein solle,“ (s. oben) enthalten ist? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Und endlich frage ich, ob Sie den Antrag des Domherrn D. Schilling anzunehmen gemeint sind? — Wird mit 21 gegen 8 Stimmen abgelehnt. —

Referent Bürgermeister Starke: §. 8 des Gesetzentwurfs lautet: In jeder Landgemeinde kann 1 Schneider, 1 Schuhmacher, beide mit dem Befugnisse neue Arbeit zu fertigen, 1 Weißbäcker, Fleischer, Grob- und Hufschmidt, 1 Wagner oder Stellmacher, 1 Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Böttcher gesetzt werden.

Beschluß der zweiten Kammer zu §. 8:

Fassung folgendergestalt:

„In jeder Landgemeinde kann, in so weit nicht ein Verbotungsrecht nach §. 2 des Gesetzes entgegensteht, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, beide mit dem Befugnisse, neue Arbeit zu fertigen, 1 Weißbäcker, Fleischer, Grob- und Hufschmied, 1 Wagner oder Stellmacher, 1 Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Böttcher gesetzt werden.“

Beschluß der ersten Kammer zu §. 8:

a) Wegfall der Worte: „insoweit nicht ein Verbotungsrecht nach §. 2 des Gesetzes entgegensteht.“

b) Nach dem Worte: „Landgemeinde“, einzuschalten: „einschließlich der §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Grundstücke.“

Uebrigens Beschuß der zweiten Kammer zu §. 8:

ad a. beizutreten.

ad b. beizutreten, jedoch

ad c. folgenden Zusatz beizufügen:

„Grob- und Hufschmiede und Stellmacher jedoch können auf den gedachten Gütern besonders gehalten werden.“

Gutachten der Deputation zu §. 8:

ad c. abzulehnen.

Noch sagt die Deputation:

§. 8 ist in Folge der am 6. April dieses Jahres von der zweiten Kammer bewirkten Auslassungen als angenommen zu erachten, auch hat bei dem abgehaltenen Vereinigungsverfahren die Majorität der jenseitigen Deputation sich für die Rücknahme des ad c beantragten Zusatzes ausgesprochen; allein obwohl die zweite Kammer sich für die Beibehaltung dieses Zusatzes ausgesprochen hat, so kann die Deputation dennoch der ersten Kammer nur die Ablehnung desselben anempfehlen, weil

1) die Gestattung eines solchen Vorbehalts nur

a) zu Umgehung des Gesetzes und

b) zu Conflicten zwischen den Besitzern von dergleichen Grundstücken und den übrigen Gemeindegliedern, sowie

c) zu Reibungen unter den, resp. in der Gemeinde und auf den von solcher eximirten Grundstücken sich niederlassenden Professionisten Veranlassung geben dürfte, und

2) ein solcher Vorbehalt ganz unnöthig erscheint, indem

a) dem gerichtsherrschastlichen Befugnisse, sich einen der genannten Professionisten in der Eigenschaft eines Dienstmanns halten zu dürfen, ein Hinderniß nicht in den Weg gestellt worden;